

## FS1: Neue Aspekte zum Lichtschutz der Haut

# Heller Hautkrebs als Berufserkrankung

*Prof. Dr. Thomas L. Diepgen,  
Abt. Klinische Sozialmedizin, Berufs- und Umweltdermatologie,  
Universitätsklinikum Heidelberg*

UV-Strahlung ist die bedeutendste Ursache für hellen Hautkrebs und bewirkt chronische dermale Lichtschäden. Die kanzerogene Wirkung der UV-Strahlung auf Haut und Augen ist sowohl experimentell als auch epidemiologisch gut belegt. Dabei wirkt die UV-Strahlung direkt kanzerogen durch die Induktion von Zellschädigungen (DNA-Mutationen) und indirekt kanzerogen durch die Induktion von Immunsuppression (Suppression von T-Lymphozyten).

Chronische UV-Belastung kann zu benignen (Lentiginos, Erythromelanositis interfollikularis colli, Teleangiektasien, senile Elastose) und malignen Veränderungen (verschiedene Hauttumore) führen. Inzwischen ist der Zusammenhang zwischen beruflicher Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung und der Entstehung von hellem Hautkrebs, insbesondere Plattenepithelkarzinome und aktinischen Keratosen (Carcinoma in situ) gut belegt und der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) befasst sich mit hellem Hautkrebs und der Frage einer neuen Berufskrankheit. In Einzelfällen wurden bereits vermehrt in den letzten Jahren durch berufliche Exposition mit UV-Strahlen verursachte Hautkrebserkrankungen (heller Hautkrebs) als quasi Berufserkrankung über den § 9 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VII anerkannt. In anderen europäischen Ländern wie der Schweiz, Österreich, Italien und Dänemark kann bereits heute ein durch berufliche UV-Strahlung verursachter heller Hautkrebs als Berufserkrankung anerkannt und entschädigt werden.

Auch künstliche UV-Strahlung, die an einigen Arbeitsplätzen vorkommt, kann gesundheitsschädlich sein, indem die Haut und Augen der Beschäftigten durch die Einwirkung der UV-Strahlung (UV-A/B/C) gefährdet sein können. Die Mechanismen sind prinzipiell die gleichen wie bei der natürlichen UV-Strahlung, allerdings kann die kurzzeitige Intensität sehr viel höher sein.

Es werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Abgrenzung der Volkskrankheit heller Hautkrebs von der möglichen Berufserkrankung vorgestellt und diskutiert. Auch wenn in Deutschland berufsbedingter heller Hautkrebs noch keine Listenkrankung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) darstellt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, besonders betroffene Berufsgruppen zu identifizieren und Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zu optimieren. Daher hat die Prävention von Hautschäden und Hautkrebs durch UV-Strahlung insbesondere bei Beschäftigten im Freien eine ganz besondere wichtige Bedeutung. Neben der Vermeidung der direkten Sonneneinstrahlung und der Benutzung von textilem Sonnenschutz können Sonnenschutzmittel entscheidend zur Prävention beitragen.

**Literatur:**

Diepgen TL, Bernhard-Klimt C, Blome O et al: Bamberger Merkblatt: Begutachtungsempfehlungen



für die Begutachtung von Haut- und Hautkrebserkrankungen. Teil II: Hautkrebserkrankungen.  
DBU 57: 3-17 (2009)

Schmitt J, Diepgen TL, Bauer A: Berufliche Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung und nicht-melanozytärer Hautkrebs – ein systematischer Review zur Frage einer neuen Berufskrankheit. J Dtsch Dermatol Ges.; 8(4):250-63, 250-64. (2010)

Schmitt J, Seidler A, Diepgen TL, Bauer A. Occupational UV-light exposure increases the risk for the development of cutaneous squamous cell carcinoma: A systematic review and meta-analysis. Br J Dermatol. 2010 Nov 4. [Epub ahead of print]

